



Synopse Verwaltungs- und Organisationsreglement Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Juni 2024

Paragraf	Aktuelles Reglement	Teilrevision	Begründung
§1	<p>Zusätzliche Befugnisse der Gemeindeversammlung (§ 47 Absatz 2 GemG)</p> <p>Der Gemeindeversammlung werden folgende zusätzliche Befugnisse eingeräumt:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Schaffung neuer Stellen (Verwaltung, Abwart, Brunnenmeister etc.)b. Wahl der Mitglieder der ständigen, beratenden Baukommissionc. Wahl der Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission	<p>Zusätzliche Befugnisse der Gemeindeversammlung (§ 47 Absatz 2 GemG)</p> <p>Der Gemeindeversammlung werden folgende zusätzliche Befugnisse eingeräumt:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Schaffung neuer Stellen (Verwaltung, Abwart, Brunnenmeister etc.)b. Wahl der Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission	<p><i>Da ein projektbezogenes Beratergremium zukünftig bei Projekten durch den Gemeinderat gewählt werden soll, ist der Buchstabe b. ersatzlos zu streichen.</i></p>
§6	<p>Ständige, beratende Baukommission (§104 Absatz 1 GemG)</p> <p>¹ Die ständige, beratende Baukommission besteht aus 5 Mitgliedern. Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderates. Die Wahl erfolgt im letzten Quartal vor Beginn der neuen Amtsperiode durch die Gemeindeversammlung.</p> <p>² Die Baukommission berät den Gemeinderat in Baufragen. Sie ist zu Änderungen und Erweiterungen der Zonen-, Bau- und Strassenlinienplänen sowie bei der Projektierung von gemeindeeigenen Um- und Neubauten im Hoch- und Tiefbau anzuhören.</p>	<p>Projektbezogenes Beratergremium</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann in folgenden Fällen, ein Gremium bestehend aus Fachpersonen einsetzen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Ortsplanungsrevision (Überarbeitung Reglemente)b. Neubau und Sanierung Hochbauc. Neubau und Sanierung Strassenbau <p>² Das Gremium hat beratende Funktion. Die Amtsdauer wird vom Gemeinderat so festgelegt, dass sie den Bedürfnissen des jeweiligen Geschäfts, für welche das Gremium eingesetzt wird, entspricht.</p>	<p><i>Da ein projektbezogenes Beratergremium zukünftig den Gemeinderat unterstützen soll, ist der §6 zu ersetzen.</i></p>

	<p>³Die Gemeindeversammlung kann der Baukommission für bestimmte grössere Bauvorhaben Entscheidungsbefugnisse gemäss § 105 Abs. 1 des Gemeindegesetzes einräumen.</p>		
§7	<p>Protokollführung in den Gemeindebehörden (§ 16 Absatz 2 GemG)</p> <p>¹In den folgenden Behörden wird das Protokoll durch einen Gemeindeangestellten oder eine Gemeindeangestellte geführt:</p> <p>a. im Gemeinderat</p> <p>²In den folgenden Behörden wird das Protokoll durch ein Behördenmitglied geführt:</p> <p>a. Ortsschulpflege</p> <p>b. Fürsorgebüro</p> <p>c. Wahlbüro</p> <p>d. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission</p> <p>e. Feuerwehrkommission</p> <p>f. Baukommission</p>	<p>Protokollführung in den Gemeindebehörden (§ 16 Absatz 2 GemG)</p> <p>Im Gemeinderat wird das Protokoll durch einen Gemeindeangestellten oder eine Gemeindeangestellte geführt.</p> <p>In den übrigen Behörden, Kommissionen und beratenden Gremien, wird das Protokoll durch ein Behörden-, Kommissions- bzw. Gremiummitglied geführt.</p>	<p><i>Die einzelnen Behörden werden nicht mehr aufgelistet.</i></p>
§8	<p>Ausgabenzuständigkeit weiterer Behörden § 161 Absatz 3 GemG)</p> <p>Folgende Behörden können im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung der Mittel beschliessen:</p> <p>a. Ortsschulpflege für die Anschaffung von Schulmaterial</p> <p>b. Feuerwehrkommission für die Anschaffung von Feuerwehrmaterial</p>	<p>Ausgabenzuständigkeit weiterer Behörden § 161 Absatz 3 GemG)</p> <p>Folgende Behörde kann im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung der Mittel beschliessen:</p> <p>Rechnungsprüfungskommission für Honorare externer Prüfer.</p>	<p><i>Der Schulrat beschliesst Beschaffungen (im Rahmen des Budgets) schon seit längerer Zeit nicht mehr. Dies ist in der Verantwortung der Co-Schulleitung.</i></p> <p><i>Durch den Ersatz der Feuerwehrkommission durch die Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal, ist dieser Passus nicht mehr nötig.</i></p> <p><i>§100 des Gemeindegesetzes besagt, dass die RPK ein Revisionsunternehmen mit Prüfungsarbeiten beauftragen kann. Das entsprechende Budget wird von der Einwohnergemeindeversammlung im Rahmen der Genehmigung beschlossen.</i></p>